

Die formelle Enteignung

tokolls zur Menschenrechtskonvention verankert. Danach muss ein Eingriff in die Achtung des Eigentums ein faires Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses der Gemeinschaft und den Erfordernissen des Schutzes der Grundrechte des Einzelnen beachten. Insbesondere muss eine vernünftige Verhältnismässigkeitsbeziehung zwischen den eingesetzten Mitteln und dem Ziel bestehen, das durch jegliche Massnahmen, mit der einer Person ihr Eigentum entzogen wird, verwirklicht werden soll.³⁰⁵

V. Entschädigung

Als weitere Voraussetzung verlangt die formelle oder klassische Enteignung eine «angemessene Schadloshaltung».³⁰⁶ Unter dieser Ersatzpflicht verstehen Lehre und Rechtsprechung, dass der Enteignete keinen Vermögensnachteil erleiden darf. Dagegen muss bei Eigentumsbeschränkungen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Entschädigung geleistet werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Beschränkung von Grundeigentum in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommt,³⁰⁷ die eine Entschädigungspflicht zur Folge hat.³⁰⁸

305 Vgl. Kley, Verwaltungsrecht, S. 229 f., der darauf hinweist, dass die Anforderungen dieses europäischen Verhältnismässigkeitsprinzips nicht so hoch sind, wie jene des in Liechtenstein geltenden Verhältnismässigkeitsprinzips.

306 Art. 35 Abs. 1 LV und § 1 ExprG. Für Österreich anerkennt der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung entgegen der nahezu einhelligen Lehre keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Vgl. dazu Korinek, Verfassungsrechtliche Grundlagen, S. 178 und Rill, S. 203. Sehr viele Gesetze sehen jedoch für Enteignungen und verschiedentlich auch für grössere Eigentumsbeschränkungen Entschädigungsregelungen vor.

307 Siehe die Beschränkung des Grundeigentums durch Projektierungszonen nach Art. 9 Abs. 1 Gesetz über den Bau von Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen.

308 StGH 1972/6, Entscheidung vom 26. März 1973, ELG 1973 bis 1978, S. 352 (356). Zu einer entschädigungslos hinzunehmenden inhaltsumschreibenden Eigentumsbeschränkung siehe StGH 1999/26, Entscheidung vom 29. Februar 2000, nicht veröffentlicht, S. 20.